

**Satzung
der Stadt Freiburg i. Br.
über die Errichtung eines Beirats für Architektur und Stadtgestaltung
- Gestaltungsbeirat (GBR) –**

vom 23. Juli 2013
in der Fassung der Satzung vom 10. Dezember 2024

Nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen

Präambel

Die Stadt Freiburg i. Br. setzt seit vielen Jahren positive Akzente der Stadtentwicklung durch die Förderung architektonisch hochwertiger Neubauten und die Anlage neuer Stadtplätze. Zur weiteren Belebung der Baukultur in der Stadt Freiburg i. Br. soll ein Beirat für Architektur und Stadtgestaltung (GBR) eingerichtet werden. Ziel ist es, die städtebauliche und architektonische Qualität zu sichern, eine nachhaltige Steigerung der Planungs- und Baukultur zu erreichen, deren Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen und städtebaulichen bzw. architektonischen Fehlentwicklungen vorzubeugen. Der Beirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die Stadt Freiburg i. Br. in ihrer Arbeit. Er begutachtet vornehmlich Vorhaben von städte-baulicher Bedeutung im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild.

**§ 1
Aufgabenstellung**

Der Gestaltungsbeirat begutachtet die ihm von der Stadt Freiburg i. Br. vorgelegten Bauvorhaben im Hinblick auf ihre städtebauliche, landschaftsplanerische und architektonische Qualität unter Berücksichtigung des Stadt- und Landschaftsbildes und der städtebaulichen Denkmalpflege. Er erstellt Stellungnahmen zu den jeweiligen Vorhaben mit Empfehlungen zur Erreichung dieser Ziele und berät damit die Verwaltungsorgane der Stadt Freiburg i. Br. Die Verwaltung soll die Empfehlungen unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen umsetzen.

**§ 2
Zusammensetzung**

- (1) Der Beirat setzt sich aus fünf weisungsunabhängigen Sachverständigen zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Endet die Mitgliedschaft der/des Vorsitzende/n oder der/des Stellvertreterin/Stellvertreters während der Wahlperiode, so erfolgt eine Neuwahl für die verbleibende Zeit.

- (2) Die Sachverständigen werden durch den Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. für die Dauer von 3 Jahren berufen; eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Sachverständigen müssen Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Landschaftsplanung oder Architektur sein und sollen die Qualifikation zum Preisrichter/Preisrichterin besitzen. Sie müssen ihren Wohn- und Arbeitssitz außerhalb eines Umkreises von 50 km von der Stadt Freiburg i. Br. haben und können auch aus dem benachbarten Ausland stammen.

Die Sachverständigen können durch den Gemeinderat abberufen werden, wenn

- Hinderungsgründe im Sinne der §§ 28, 29 Gemeindeordnung eintreten oder
 - sie gegen die Pflichten nach § 6 Abs. 2 verstoßen oder
 - sie im Kalenderjahr nicht an mindestens drei Sitzungen teilnehmen.
- (3) Der Beirat soll so besetzt werden, dass in seinen Sitzungen alle Fachgebiete vertreten sein können. Bei der Besetzung sollen die Grundsätze der Gender-Gerechtigkeit berücksichtigt werden.
- (4) Die Sachverständigen dürfen während ihrer Beiratstätigkeit nicht in Freiburg i. Br. planen oder bauen, auch nicht innerhalb von Planungsgemeinschaften. Für ein Mitglied des Gestaltungsbeirats besteht eine Anzeigepflicht bei der Geschäftsstelle, wenn das Mitglied innerhalb von zwei Jahren vor und ein Jahr nach der Beiratstätigkeit auf dem Gemeindegebiet der Stadt Freiburg geplant oder gebaut hat bzw. plant oder baut.

§ 3 Geschäftsstelle

Der Beirat erhält eine Geschäftsstelle im Baurechtsamt der Stadt Freiburg i. Br. Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden, dem Stadtplanungsamt, evtl. betroffenen Fachämtern und dem Baudezernenten vor.

§ 4 Zuständigkeit des Beirates

- (1) Der GBR begutachtet Bauvorhaben, die aufgrund ihrer exponierten Lage, ihrer Größe und Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild, die städtebauliche Entwicklung oder innerstädtische Freiräume prägend sein können, auf Vorschlag der Geschäftsstelle oder ausdrücklichem Beschluss des Bau- und Umlegungsausschusses.
- (2) Vorhaben, die aus Wettbewerben gem. GRW (Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens) oder Mehrfachbeauftragungen hervorgegangen sind, werden nur dann begutachtet, wenn das eingereichte Vorhaben vom prämierten Wettbewerbser-

gebnis wesentlich abweicht. Innerhalb von Wettbewerbsverfahren kann der Beirat beteiligt werden, beispielsweise zur Erarbeitung von Wettbewerbsbedingungen.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen des GBR finden in der Regel in Abständen von zwei Monaten statt.
- (2) Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und im Internet sowie dem Amtsblatt veröffentlicht.
- (3) Die Einberufung des GBR erfolgt schriftlich oder elektronisch durch die Geschäftsstelle mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des GBR möglich.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der GBR ist beschlussfähig, wenn sämtliche Sachverständige ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Sachverständigen, darunter die/der Vorsitzende oder der/der/die Stellvertreter/in, anwesend sind.
- (2) Die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu Befangenheit und Verschwiegenheit gelten in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Ist ein Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes der/des Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen und anschließend den Sitzungsraum zu verlassen. In Zweifelsfällen entscheidet der GBR über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.

§ 7 Beiratssitzung

- (1) In den Sitzungen des GBR werden die Vorhaben öffentlich vorgestellt und diskutiert, sofern der Bauherr nicht widerspricht. Bauwerke der Stadt Freiburg und ihrer Gesellschaften sind immer öffentlich zu behandeln.
- (2) An den nicht-öffentlichen Teilen der Sitzungen können teilnehmen:
 - der Bauherr und dessen Vertreter/in
 - der Oberbürgermeister
 - der Baudezernent
 - je ein Vertreter/ eine Vertreterin der Fraktionen des Gemeinderats
 - die Ortsvorsteher/innen bei Vorhaben in den Ortsteilen

- Vertretung der Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirates
 - Vertretung des Baurechts- und des Stadtplanungsamtes
 - Vertretung der städtischen Tochtergesellschaften
 - weitere Mitarbeiter/innen der Verwaltung, die von den betroffenen Fachämtern entsendet werden. Die Geschäftsstelle soll dafür Sorge tragen, dass die inhaltlich betroffenen Fachbereiche wie z. B. Denkmalpflege, Energie, Landschaftsplanung, Verkehr und Umwelt angemessen vertreten sind.
 - weitere Sonderfachleute auf Einladung der Geschäftsstelle, soweit sie sich zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.
- (3) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des GBR, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in. In Zweifelsfällen werden Entscheidungen mit Stimmenmehrheit getroffen. Als Ergebnis der Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben wird jeweils eine gutachterliche Empfehlung in Form einer schriftlichen Stellungnahme (als Teil des Protokolls, oder in gesonderter Form) erstellt und über die Geschäftsstelle den Bauherren bzw. deren Beauftragten zugeleitet.
- (4) Die/Der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende erstellen in Abstimmung mit der Geschäftsstelle ein Protokoll der Sitzung.

§ 8

Kostenerstattung

Die Sachverständigen erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus dem Sitzungsgeld und der Reisekostenerstattung zusammen. Das Sitzungsgeld beträgt in Anlehnung an die Empfehlungen des Arbeitskreises für Wettbewerbs- und Fachpreisrichter Baden-Württembergs pauschal 1.150,00 EUR, für die/den Vorsitzende(n) des Sitzungstages 1.500,00 EUR (jeweils zzgl. Mehrwertsteuer). Mit dieser Pauschale sind auch die Vor- und Nachbereitung sowie die Reisezeit abgegolten. Reisekosten sind nach dem Landesreisekostenrecht zu erstatten.

§ 9

Erneute Behandlung

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirates, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt hierfür die Kriterien bekannt. Das Vorhaben soll dem Beirat erneut vorgelegt werden, wenn es seitens der Verwaltung auch nach Weiterbearbeitung nicht als genehmigungsfähig eingeschätzt wird. Der Beirat kann empfehlen, dass ihm ein Vorhaben auch unabhängig davon nach Weiterbearbeitung erneut vorgelegt werden soll.

§ 10

Information der Öffentlichkeit

Die Stadtverwaltung berichtet in regelmäßigen Abständen öffentlich über die Arbeit des GBR sowie über die Entwicklung der Vorhaben und Bauprojekte.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 11.10.2013.

Die Änderungssatzung vom 06.12.2016 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 13.01.2017 und am 14.01.2017 in Kraft getreten. Die 2. Änderungssatzung vom 10.12.2024 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 01.02.2025 und am 02.02.2025 in Kraft getreten.